

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2008-10-13  
POSTFACH 10 13 42  
Telefon 0711 2149-0  
Sachbearbeiter - Durchwahl  
Herr Sommer – 280  
E-Mail: [Martin.Sommer@elk-wue.de](mailto:Martin.Sommer@elk-wue.de)

AZ 46.00 Nr. 1517/6.2

An die  
Evang. Pfarrämter  
über die Evang. Dekanatämter  
- Dekaninnen und Dekane sowie  
Schuldekaninnen und Schuldekane -  
landeskirchlichen Dienststellen,  
großen Kirchenpflegen sowie an die Vorsitzenden  
der Mitarbeitervertretungen

---

**Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung;  
hier: Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses nach § 72 a SGB VIII  
Rundschreiben des Oberkirchenrats vom 27.07.2007, AZ 46.00 Nr. 1476/8.1**

Durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe erfolgte mit § 72 a SGB VIII eine Präzisierung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung.

Nach § 72 a SGB VIII sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe insbesondere sicherstellen, dass sie keine Personen beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171 (Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht), 174 bis 174 c, 176 bis 181 a, 182 bis 184 e (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) oder § 225 (Misshandlung von Schutzbefohlenen) des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck sollen sich die Anstellungsträger bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von den in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zu beschäftigenden Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen (polizeiliches Führungszeugnis).

**Das heißt, gemäß § 72 a SGB VIII müssen alle Beschäftigten, die in Jugendhilfeeinrichtungen tätig sind, die eine Vereinbarung mit einem öffentlichen Jugendhilfeträger abgeschlossen haben, bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen ein polizeiliches Führungszeugnis vorlegen.**

Wegen der zwischen den Jugendämtern und den Kindergartenträgern abzuschließenden Vereinbarungen verweisen wir auf das oben genannte Rundschreiben vom 27. Juli 2007.

Da ein polizeiliches Führungszeugnis für Privatpersonen nach § 30 Bundeszentralregistergesetz alle eingetragenen strafrechtlichen Verurteilungen und nicht nur die nach § 72 a SGB VIII relevanten Straftaten des Strafgesetzbuches enthält, besteht die Gefahr, dass durch die wiederholte Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses der Arbeitgeber auch Kenntnis von Straftaten erhält, die weder die nach § 72 a SGB VIII relevanten Straftaten noch das bestehende Arbeitsverhältnis tangierende Straftaten betreffen.

Der Arbeitgeber darf Verurteilungen nur insoweit verwenden als es sich um die in § 72 a SGB VIII aufgeführten Straftaten und die sich daraus ergebende fehlende persönliche Eignung für eine Tätigkeit mit Kindern oder Jugendlichen handelt.

Für alle anderen im polizeilichen Führungszeugnis aufgeführten Straftaten besteht ein Verwertungsverbot mit der Folge, dass Verurteilungen, die sich nicht auf die in § 72 a SGB VIII aufgeführten Straftaten beziehen und die in keinem unmittelbarem Zusammenhang mit dem bestehenden Arbeitsverhältnis stehen, nicht in die Personalakten aufgenommen werden dürfen.

Um den sich aus § 72 a SGB VIII ergebenden gesetzlichen Verpflichtungen der Anstellungsträger von den in der Kinder- und Jugendhilfe Beschäftigten Rechnung zu tragen, ist aufgrund der Beratungen im Arbeitsausschuss KAO der Arbeitsrechtlichen Kommission wie folgt zu verfahren:

1. Die im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe Beschäftigten (Mitarbeitende in Tageseinrichtungen für Kinder, in der kirchlichen Jugendarbeit, Kinder- und Jugendchören, Waldheimen, Schulen u. ä.) sollen **vor ihrer Einstellung und danach im Abstand von fünf Jahren** dem jeweiligen gesetzlichen Vertreter des Anstellungsträgers ein polizeiliches Führungszeugnis nach § 30 des Bundeszentralregistergesetzes zur Einsichtnahme vorlegen.
2. Enthält das Führungszeugnis Eintragungen über rechtskräftige Verurteilungen wegen einer in § 72 a Satz 1 SGB VIII genannten Straftat ist eine Einstellung nicht möglich. Bei bereits bestehenden Arbeitsverhältnissen sind die entsprechenden arbeitsrechtlichen Maßnahmen zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses in die Wege zu leiten.
3. Der oder die gesetzliche Vertreterin des Anstellungsträgers bestätigt auf einem besonderen Blatt, das zu den Personalakten zu nehmen ist oder im Deckblatt der Personalakte die Einsichtnahme in das polizeiliche Führungszeugnis und vermerkt, dass keine Eintragungen entsprechend § 72 a SGB VIII enthalten sind. Nach Einsichtnahme wird das Führungszeugnis an den Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin zurückgegeben.
4. Enthält das Führungszeugnis Eintragungen im Sinne von § 72 a SGB VIII ist das Führungszeugnis zu den Akten zu nehmen.
5. Bei Neueinstellungen gehört das polizeiliche Führungszeugnis zu den allgemeinen Bewerbungsunterlagen. Eine Erstattungspflicht des Arbeitgebers besteht nicht.

Bei bestehendem Arbeitsverhältnis hat der Arbeitgeber die Kosten zu tragen.

6. Ist der oder die Mitarbeitende nicht zu einer wiederholten Vorlage des polizeilichen Führungszeugnisses bereit, stellt dies eine Verletzung der Nebenpflichten aus dem Arbeitsvertrag dar. Eine beharrliche Verweigerung (trotz erfolgter Abmahnung) kann eine verhaltensbedingte Kündigung des Arbeitsverhältnisses rechtfertigen.

Um entsprechende Beachtung sowie Information der betroffenen Mitarbeitenden wird gebeten.

Hartmann  
Oberkirchenrat